

## Nutzungsordnung für Sportstätten

in der Fassung vom 28.02.2015

### §1 Präambel

Die Nutzungsordnung für Sportstätten enthält Angaben zur sicheren Nutzung der Sportstätten des Bogensportclub Bad Oeynhausen e.V. Sie hat verbindliche Wirkung für alle Vereinsmitglieder und ist der Satzung untergeordnet.

Die Einsetzung, sowie Änderungen der Nutzungsordnung erfolgen auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

### §2 Nutzungsordnung

1. Die Benutzung der Sportstätten ist nur für Trainingszwecke und durch den Verein ausgerichtete Turniere oder Veranstaltungen gestattet.  
Eine Überlassung an Dritte ist untersagt.
2. Mitglieder erhalten, auf formlosen Antrag, gegen eine Gebühr von 5,-€, einen eigenen Schlüssel für die Halle beim Platz- und Hallenwart.  
Amtsinhaber, die für die Ausübung ihrer Aufgaben den Zugang zur Halle benötigen, erhalten, für die Dauer der Amtsausübung, den Schlüssel ohne Gebühr.
3. Bei **Verlust eines Schlüssels** wird ein Beitrag für die Erstattung, der durch den Austausch des Schlosses sowie der Schlüssel anfallenden Kosten, in Höhe von **150,-€** erhoben.
4. Über die Ausgabe und Rücknahme von Schlüsseln wird vom Platz- und Hallenwart Buch geführt.
5. Jede Nutzung der Sportstätten, außerhalb der offiziellen Zeiten, erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Für jede Nutzung der Sportstätten wird ein Schießbuch geführt.  
Im Schießbuch wird jede Nutzung vom jeweiligen Nutzer der Sportstätte dokumentiert.  
Die Schießbücher liegen in den einzelnen Sportstätten aus.
7. Minderjährigen ist der Nutzung der Sportstätten nur in Anwesenheit einer volljährigen Aufsicht führenden Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf sicherstellt, erlaubt.
8. Die Benutzer haben auf eine schonende und pflegliche Behandlung der Sportstätten sowie deren Einrichtung und Zubehör zu achten.
9. Beschädigungen oder festgestellte Mängel an den Sportstätten und an überlassenen oder anderen vorhandenen Gegenständen sind unverzüglich dem Platz- und Hallenwart zu melden.
10. Das Verwenden von nicht vereinseigenen elektrischen Verbrauchern, die an das Stromnetz angeschlossen werden müssen, ist nicht gestattet.  
Hier geht es insbesondere um die Beleuchtung sowie Beheizung der Halle.



11. Ausnahmen sind zuvor beim Vorstand anzumelden und zu genehmigen.  
Genehmigt sind vorab: Kaffeemaschine, Wasserkocher, Kühlschrank, Notebook, Beamer und dergleichen, im Rahmen von Besprechungen, Versammlungen und Veranstaltungen.
12. Diese Regelung betrifft nicht kabellose Geräte, die unabhängig vom Stromnetz genutzt werden. („Akkubetrieb“)
13. Nicht gestattet ist der Betrieb kraftstoff- oder gasbetriebene Geräte, wie z.B. Generatoren, Heizgeräte und ähnliches.
14. Vereinsgeschirr darf genutzt werden, wenn dieses wieder gereinigt zurückgestellt wird.
15. Anfallender Müll ist umgehend vom Verursacher selbst zu entsorgen. Dies betrifft auch Zigarettenkippen –schachteln und dergleichen.
16. Private Gegenstände und/ oder persönliche Ausrüstung dürfen nicht innerhalb der Sportstätten gelagert werden.
17. Das Rauchen in geschlossenen Räumen ist verboten. Im Freien haben die Raucher sicherzustellen, dass Nichtraucher nicht belästigt werden.
18. Während der Außensaison, ist bei Schießbetrieb in der Halle, der Zugang zur Halle aus Sicherheitsgründen offenzuhalten, bzw. ist kenntlich zu machen, das Schießbetrieb in der Halle stattfindet.
19. Die Sportstätten sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
20. Die Halle ist beim Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen.
21. Zuwiderhandlungen gegen, bzw. das Nichtbeachten der Nutzungsordnung kann Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen

## § 3 Gültigkeit

Die Nutzungsordnung für Sportstätten wurde in der Mitgliederversammlung am 28.02.2015 beschlossen.

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen